

Allgemeine Lieferbedingungen

(Stand 04/06)

I. Geltungsbereich

1. Unsere ALB gelten für alle unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen. Abweichende Bedingungen des Bestellers verpflichten uns nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.
2. Unsere ALB gelten in ihrer jeweils jüngsten Fassung auch für künftige Geschäfte mit dem Besteller.
3. Soweit in der Auftragsbestätigung oder im Schriftwechsel auf handelsübliche Vertragsformen Bezug genommen worden ist, sollen die „Internationalen Regeln für die Auslegung der handelsüblichen Vertragsformen“ (Incoterms) angewendet werden.

II. Lieferung

1. Wenn nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wird, erfolgt die Lieferung ab Auslieferungslager des Lieferanten.
2. Erfolgt die Lieferung in Leihbehältern, so sind diese innerhalb von 90 Tagen nach Erhalt der Lieferung leer und in einwandfreiem Zustand und frachtfrei zurückzusenden. Der Besteller haftet für von ihm zu vertretende Schäden an den Leihbehältern. Wird die Leihverpackung vom Besteller übernommen oder kommt sie aus irgendeinem Grund nicht zu uns zurück bzw. ist sie nicht wieder verwendungsfähig, so erfolgt Berechnung zum Wiederbeschaffungswert.
3. Einwegverpackungen werden auf Wunsch frachtfrei zurückgenommen.
4. Unsere Liefertermine sind unverbindlich, soweit nicht Abweichendes vereinbart ist.
5. Bei Zusicherung einer vereinbarten Lieferfrist oder eines Liefertermins hat uns der Besteller schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen, wenn wir in Verzug geraten. Als angemessen gilt eine Frist von mindestens 2 Wochen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist kann der Besteller bezüglich der bis zum Ablauf der Nachfrist nicht als versandbereit gemeldeten Ware vom Vertrag zurücktreten. Der Besteller kann nur dann vom gesamten Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachten Teilleistungen nicht für ihn von Interesse sind. Daneben ist der Besteller - sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist - unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung geltend zu machen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 1/2 v. H. im Ganzen aber höchstens 5 v. H. vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Weitergehende Ansprüche stehen dem Besteller nicht zu.
6. Sowohl Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die in Nr. 5 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer uns etwa gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von uns zu vertreten ist. Eine

Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

7. Höhere Gewalt, Arbeitskampfmaßnahmen, unverschuldete behördliche Maßnahmen im In- und Ausland, unverschuldeter Energieausfall sowie unvorhersehbare, unverschuldete und schwerwiegende Betriebsstörungen und -einschränkungen beim Lieferer, u. a. auch solche, die auf eine Beeinträchtigung der vereinbarten Rohstoffversorgung oder sonstige Fälle höherer Gewalt zurückzuführen sind und länger als eine Woche gedauert haben oder voraussichtlich dauern werden, berechtigen den Lieferer, die Liefertermine entsprechend hinauszuschieben. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass der Lieferer vorher alle ihm zuzumutenden Anstrengungen und Dispositionen unternommen hat, die Folgen der Lieferstörungen zu vermindern oder zu beheben. Falls aufgrund der vorbezeichneten Umstände die Lieferung um mehr als drei Monate verzögert wird, steht beiden Vertragspartnern das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung oder nicht rechtzeitiger Erfüllung sind in diesen Fällen ausgeschlossen.
Sobald eine Lieferungsbehinderung der genannten Art klar ersichtlich ist, muss der Besteller hierüber unverzüglich benachrichtigt werden.
8. Teillieferungen sind ohne besondere Vereinbarung zulässig, sofern sie dem Besteller zumutbar sind. Minder- oder Mehrleistungen bis zu 10% gelten als Vertragserfüllung.
9. Abschlüsse mit vereinbarten Teillieferungen (Abtaufträge) verpflichten den Besteller zur Abnahme der Teillieferungen in ungefähr gleichen Monatsraten, sofern nicht Abweichendes vereinbart ist.

III. Gefahrübergang

1. Bei allen Lieferungen geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung von Liefergegenständen in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem die Ware vom Lieferer dem Frachtführer übergeben wurde. Nicht rechtzeitig abgenommene Ware lagert auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Bei Gewichts- oder Mengendifferenzen, die weder vom Lieferer noch vom Besteller zu vertreten sind, ist das Abgangsgewicht bzw. die Füllmenge maßgeblich, die im Werk des Lieferanten festgestellt wurde.

IV. Preise, Zahlung

1. Die Preise ergeben sich aus der Auftragsbestätigung. Die Preise verstehen sich ab Werk zzgl. Mehrwertsteuer in der jeweils geschuldeten, gesetzlichen Höhe.
2. Soweit sich nach dem Zeitpunkt der Auftragsbestätigung und vor der Lieferung die Rohstoffpreise, die Herstellungskosten, die Kosten für die Verzollung oder sonstige fiskalische Lasten wesentlich erhöhen, ohne dass die Kostensteigerung vom Lieferer zu vertreten ist, ist dieser berechtigt, seine Preise nach billigem Ermessen entsprechend anzupassen.
3. Der Rechnungsbetrag ist, wenn nicht anders vereinbart, zu den vereinbarten Konditionen binnen 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen, Rechtzeitige Zahlung ist nur dann erfolgt, wenn der

Lieferer über das Geld mit Wertstellung am Fälligkeitstage auf dem von ihm angegebenen Konto verfügen kann. Skonti und Rabatte werden nur aufgrund besonderer Vereinbarungen gewährt.

4. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu zahlen, ohne dass es besonderer Mahnung bedarf. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt dem Lieferer unbenommen. Ferner kann der Lieferer weitere Lieferungen aus diesem sowie aus anderen Verträgen ganz oder teilweise zurückhalten oder ablehnen und die sofortige Bezahlung aller Lieferungen und Vorauskasse verlangen.
5. Die Hereingabe von Wechseln ist nur mit vorheriger Zustimmung des Lieferers zulässig. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Bestellers.
6. Eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers berechtigt den Lieferer, vorbehaltlich sonstiger Rechte, die von ihm noch nicht ausgeführten Aufträge nur Zug um Zug gegen Zahlung auszuführen. Unter den gleichen Voraussetzungen werden Zahlungsansprüche des Lieferers gegen den Besteller für Geschäfte, soweit ausgeführt, sofort zur Zahlung fällig. Nach seiner Wahl kann der Lieferer stattdessen die abgetretenen Forderungen erfüllungshalber einziehen oder die Rückgabe der im Besitz des Bestellers befindlichen Vorbehaltsware auf dessen Kosten verlangen.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Das Eigentum an der gelieferten Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung aller Forderungen gegen den Besteller aus der Geschäftsbeziehung, gleich aus welchem Rechtsgrund, vorbehalten. Dies gilt insbesondere auch, wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Bei laufender Rechnung gilt die Forderung, die aus dem Kontokorrentverhältnis entsteht, zur Sicherheit als an uns abgetreten.
2. Durch Verarbeitung der gelieferten Ware zu einer neuen Sache geht der Eigentumsvorbehalt nicht unter. Die durch Verarbeitung entstandene neue Sache wird für uns verwahrt und dient zur Sicherung unserer Forderungen in Höhe des Wertes der verarbeiteten, dem Eigentumsvorbehalt unterliegenden Ware. Bei Vermischung oder Verbindung der dem Eigentumsvorbehalt unterliegenden Ware mit anderen Gegenständen steht uns im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware das Miteigentum an der neuen Sache zu. Der Besteller ist berechtigt, die dem Eigentumsvorbehalt unterliegenden Waren im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu veräußern. Außergewöhnliche Verfügungen wie Verpfändungen, Sicherungsübereignungen usw. an Dritte sind unzulässig.
3. Veräußert der Besteller die Vorbehaltsware - gleich in welchem Zustand - so tritt er hiermit jetzt schon seine Forderung aus dem Weiterverkauf mit allen Nebenrechten zur Sicherung unserer Ansprüche an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an.
4. Für den Fall, dass die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen, uns nicht gehörenden Waren, sei es ohne, sei es nach Verarbeitung, verkauft wird, gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware. Wir nehmen diese Abtretung schon jetzt hiermit an.

5. Der Besteller ist zur Einziehung der Forderung aus dem Weiterverkauf trotz der Abtretung ermächtigt, solange er nicht in Verzug gerät. Auf unser Verlangen hat der Besteller uns die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen und den Schuldner die Abtretung anzuzeigen. Zum Widerruf sind wir bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt. In einem solchen Falle sind wir befugt, die Ermächtigung zur Veräußerung der Vorbehaltsware und zum Einzug der uns abgetretenen Forderungen zu widerrufen. Weiterhin sind wir in einem solchen Fall berechtigt, die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen, ohne dass dem Besteller gegen diesen Herausgabeanspruch ein Zurückbehaltungsrecht zusteht, und ohne dass wir hierdurch vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, wir haben den Rücktritt gegenüber dem Besteller schriftlich erklärt. Außerdem können wir den Drittschuldner von der Abtretung unterrichten; hierzu hat der Besteller uns die erforderlichen Unterlagen zu übermitteln und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
6. Von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte muss uns der Besteller unverzüglich benachrichtigen.
7. Übersteigt der Wert der uns gegebenen Sicherung unsere Forderungen insgesamt um mehr als 20%, so sind wir insoweit auf Verlangen des Bestellers zur Übertragung des Eigentums bzw. Freigabe der Abtretungen verpflichtet.

VI. Gewährleistung

Für Mängel unserer Ware haften wir wie folgt:

1. Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach unserer Wahl unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist - ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer - einen Mangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.
2. Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Auch Rechtsmängel verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gem. §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634 a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.
3. Der Besteller hat uns Mängel unverzüglich unter Einstellung etwaiger Bearbeitung schriftlich anzuzeigen, erkennbare Mängel spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Eingang der Ware, versteckte Mängel spätestens innerhalb von 7 Tagen nach ihrer Entdeckung. Den Besteller trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die rechtzeitige Weitermeldung.
4. Unterlässt der Besteller die Mängelanzeige oder wird die Ware von ihm verbraucht, vermischt, umgefüllt oder veräußert, so gilt dies als vorbehaltlose Genehmigung.

5. Der Besteller hat uns auf Verlangen die Möglichkeit zu geben, die gerügte Ware zu untersuchen und uns davon zu überzeugen, ob sie wirklich mangelhaft ist. Dazu hat uns der Besteller auch die arbeitsmäßige und räumliche Möglichkeit zu geben. Er hat uns die Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Kommt der Besteller diesen Verpflichtungen nicht nach, entfallen alle Mängelansprüche.
6. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist sie unzumutbar oder wird sie von uns verweigert oder liegt ein Fall der § 281 Abs. 2 oder 323 Abs. 2 BGB vor, kann der Besteller - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gern Art. VII - vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
7. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei Minder- oder Mehrleistung bis zu 10%, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

VII. Haftung

1. Unsere Haftung richtet sich ausschließlich nach diesen Geschäftsbedingungen. Alle hierin nicht ausdrücklich zugestandenen Ansprüche, Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers (im Folgenden: Schadensersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, sind bei Verstößen gegen unwesentliche Pflichten ausgeschlossen, sofern uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder unseren Erfüllungsgehilfen einfache Fahrlässigkeit zur Last fällt. Im Falle der Verletzung von Kardinalpflichten oder wesentlicher Pflichten haften wir auch für einfache Fahrlässigkeit.
2. Aus grobem Verschulden unserer Erfüllungsgehilfen haften wir nur dann, wenn diese leitende Angestellte sind oder Kardinalpflichten oder wesentliche Pflichten verletzt worden sind.
3. Soweit uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder einen unserer leitenden Angestellten nicht der Vorwurf des Vorsatzes oder des groben Verschuldens trifft, ist unsere Haftung beschränkt auf den Ersatz des im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder der Pflichtverletzung vorsehbaren und vom Käufer nicht beherrschbaren Schadens. Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch bei grobem Verschulden einfacher Erfüllungsgehilfen.
4. Soweit uns, unseren gesetzlichen Vertreter oder einen unserer leitenden Angestellten nicht der Vorwurf des Vorsatzes oder des groben Verschuldens trifft, verjähren - vorbehaltlich nachfolgender Regelung unter Art. VII. Nr. 5 - Schadensersatzansprüche des Käufers innerhalb von einem Jahr ab ihrer Entstehung.
5. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gem. Nr. 1 - 4 gelten nicht bei Schäden für Leben, Körper und Gesundheit. Sie greifen ferner nicht ein,

soweit wir die Beschaffenheit zugesichert oder garantiert oder einen Mangel arglistig verschwiegen haben. Unberührt bleibt auch unsere Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

VIII. Anwendungstechnische Hinweise

1. Die Gebrauchsanweisungen des Lieferers sind nur allgemeine Richtlinien. Wegen der Vielfalt der Verwendungszwecke des einzelnen Produkts und wegen der jeweiligen besonderen Gegebenheiten obliegt dem Besteller die eigene Erprobung bzw. Prüfung unserer Produkte auf ihre Eignung für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke.
2. Auch bei anwendungstechnischer Unterstützung des Bestellers durch den Lieferer - auch in Bezug auf etwaige Schutzrechte Dritter - trägt der Besteller das Risiko des Gelingens seines Werkes. Etwaige Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferer gemäß VII. werden dadurch nicht ausgeschlossen.

IX. Aufrechnung

1. Der Besteller darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen gegen den Zahlungsanspruch des Lieferers aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Besteller nur insoweit zu, als es auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Außerdem muss die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sein.

X. Gerichtsstand und Erfüllungsort

1. Handelt es sich bei dem Besteller um einen Kaufmann, ist Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung oder aus dem Einzelvertrag Eilenburg.
2. Für diesen Vertrag gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Die Anwendung der Haager Einheitlichen Kaufgesetze, des einheitlichen UN-Kaufrechts oder sonstiger Konventionen über das Recht des Warenkaufes ist ausgeschlossen.
3. Handelt es sich bei dem Vertragspartner um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand nach Wahl des Lieferers dessen Sitz oder der allgemeine Gerichtsstand des Bestellers. Dies gilt auch für Streitigkeiten in Urkunden-, Wechsel- oder Scheckprozessen oder wenn der Vertragspartner keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, oder nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat bzw. verlegt.

XI. Schlussbestimmungen

1. Nebenabreden, Zusicherungen, Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Lieferers.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser ALB oder sonstige vertragliche Vereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die Vertragsparteien werden anstelle der unwirksamen Bestimmungen eine andere wirksame Regelung vereinbaren, die jenen wirtschaftlich so nah wie möglich kommt.